



Mitteilungen für die Gemeinde Safiental

Erscheint in loser Folge, je nach Bedarf, für die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Safiental

Herausgeber: Gemeindevorstand Safiental

Redaktion: Marco Zinsli

www.safiental.ch

gemeinde@safiental.ch



Bild von Annina Hänni aus Neukirch

Leider müssen wir vorerst auf ein Bild aus dem vergangenen Winter zurückgreifen, in der Hoffnung, dass bis zum nächsten Bote eine Verbesserung eintritt.

Vorstandssitzungen

Am **06. Januar 2026** hat der Gemeindevorstand

- Das Gesuch für die Durchführung des Transalpine Run 2026, welcher entlang der Wanderwege in Versam und Valendas durchführt, genehmigt.
- Die Nutzung der Zivilschutzanlage Underhof für die Jungmannschaft Safiental versuchsweise genehmigt.
- Ein Gesuch für den Anschluss an die Pelletheizung Valendas unter Auflagen genehmigt.
- Die Termine für die Gemeindeversammlungen im Jahr 2026 beschlossen.

Am **20. Januar 2026** hat der Gemeindevorstand

- Ein Einbürgerungsgespräch geführt und entschieden, das Gesuch zu genehmigen.
- Zwei Baubussen erteilt.
- Die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Safiental zu Handen der Stimmbevölkerung erlassen.
- beschlossen, ein Deponiekonzept zu erarbeiten und dafür einen Ingenieur mit der Ausarbeitung zu beauftragen. Ziel ist eine möglichst dezentrale Lösung mit einfacher Zugänglichkeit, sodass für die Betroffenen gegenüber dem heutigen Stand nur minimale Anpassungen erforderlich sind.
- einen Vergabeantrag für die Lawinenschutzverbauungen Plangghorn beschlossen.
- Die Schulordnung infolge der neuen Volksschutzgesetzgebung besprochen.
- die Traktanden für die Gemeindeversammlung vom 10. Februar 2026 beschlossen.
- beschlossen, dass man die Erstwohnungspflicht gemäss Artikel 7 Zweitwohnungsgesetz intensiver kontrolliert.
- das Projekt SIE Bärnamm - Gernschwald zu Handen der Stimmbevölkerung erlassen.

Baubewilligungen

Ursina und Philipp Stilli, Camanaboda, Parzelle Nr. 6375 haben Revisionspläne zum bewilligten Projekt eingereicht. Die Änderungen wurden genehmigt.

Thomas Buchli, Tenna, Parzelle Nr. 2034, Gebäude Nr. 1-18B, beabsichtigt den bestehenden Stall umzubauen und diesen mit Gewerberäume zu ergänzen.

Simon und Naomi Frei, Versam, Parzelle Nr. 3087 haben einen Zaun um ihr Grundstück bewilligt erhalten.

Thomas Eitelwein, Tenna, Parzelle Nr. 2074 hat einen neuen Zugang zum Haus bergwärts erstellt.

Paul Gartmann, Thalkirch beabsichtigt den Anbau eines Wintergartens an sein bestehendes EFH auf Parzelle-Nr. 6938.

Wir wünschen der Bauherrschaft viel Erfolg und ein unfallfreies Bauen.

ZIVILSTANDSNACHRICHTEN

Willkommen im Safiental

Wir heissen folgende Personen in unserer Gemeinde herzlich Willkommen und wünschen Ihnen eine glückliche Zukunft in unserer Gemeinde.

- ❖ Ursula Meyer, Sculms

Unsere herzliche Gratulation den Jubilaren:

Den **80. Geburtstag** feierte am

- ❖ 04. Januar 2026 Mariangela Hassler, Safien Platz

Den **85. Geburtstag** feiertem am

- ❖ 17. Januar 2026 Elisabeth Bardill, Tenna
- ❖ 24. Januar 2026 Abraham Buchli, Tenna

Den **90. Geburtstag** feierte am

- ❖ 28. Januar 2026 Clara Buchli, Versam

Den **92. Geburtstag** feierten am

- ❖ 10. Januar 2026 Paul Casutt, Versam
- ❖ 30. Januar 2026 Anna Barbara Oswald, Valendas

Von Herzen gratulieren wir den glücklichen Eltern zur Geburt von

- ❖ Artus Ragettli, 30. Dezember 2025
Sohn von Oline Popp und Jan Ragettli, Versam

Leider ist auch ein Todesfall zu melden:

- ❖ Am 22. Dezember 2025 verstarb Nicolaus Stoffel, Versam

Feuerwehr Safiental / Allgemeine Informationen

Die Feuerwehr Safiental leistet bei Bränden, bei Unfällen, Überschwemmungen und ähnlichen Ereignissen wichtige Hilfe um Menschen, Tiere und Sachwerte zu retten, zu löschen, zu bergen und zu schützen, wobei der Menschenrettung die oberste Priorität zukommt.

Es macht Sinn, dass zur Erfüllung dieser Aufgaben in unserer weitläufigen Gemeinde eine Miliz-Feuerwehr eingesetzt wird, welche durch einheimische Personen gebildet wird. Nur dadurch kann ein rascher und effektiver Ersteinsatz gewährleistet werden.

Gemäss Feuerwehrgesetz der Gemeinde Safiental sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von dem Jahr indem das 19. Altersjahr erfüllt wird, bis zum Jahr des erfüllten 50. Altersjahr, feuerwehrpflichtig.

Die Leistungspflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe. Dienstleistungspflichtige, bis zum vollendeten 20. Altersjahr, sind von der Pflichtersatzabgabe befreit. Die Grundtaxe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt aktuell CHF 360/Jahr. Für die Erhebung ist der Stichtag 31.12. massgebend (analog zur Steuerpflicht). Wochenaufenthalter und Personen, welche die erste Ausbildung besuchen, haben einen Drittel des jährlichen Pflichtersatzes zu bezahlen.

Das Gesetz sieht einige Befreiungsgründe vor. Zum Beispiel ist von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern nur ein Ehepartner feuerwehrpflichtig.

Die Feuerwehrkommission Safiental bietet bei Bedarf neue Aktivmitglieder auf. Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Hier ein Überblick über die Faktoren, welche von der Kommission beim Mitglieder-Neuaufgebot berücksichtigt werden:

- die persönliche Motivation / Freiwillige werden bevorzugt
- der Wohnort / wo besteht Bedarf an Neumitgliedern aufgrund anstehenden altersbedingten Austritten
- der Arbeitsort / Mitglieder mit Arbeitsort im Gemeindegebiet werden bevorzugt
- Alter / über wie viele Jahre ist die Leistung von Aktivdienst möglich
- Hauseigentümer werden gegenüber Einwohner in Miete bevorzugt / ein Austritt infolge Wegzug ist weniger wahrscheinlich
- Einsatzfähigkeit / körperliche Fitness, Zuverlässigkeit

Vor einer Aufnahme in die Mannschaft wird eine Atemschutz-Tauglichkeitsuntersuchung vom jeweiligen Hausarzt benötigt. Die Kosten werden von der Gemeinde übernommen.

Im Normalfall besuchen Neumitglieder im ersten Jahr einen Einführungskurs, der durch die Gebäudeversicherung Graubünden organisiert wird. Die Kurse finden in Thusis sowie in weiteren Orten im Kanton Graubünden statt. Die notwendige Ausrüstung wird von der Feuerwehr Safiental zur Verfügung gestellt.

Die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Safiental erfolgt basierend auf das Besoldungsreglement. Der Sold für Atemschutzmitglieder beträgt derzeit CHF 35/h und für Kurse und Weiterbildungstage wird ein Taggeld über CHF 230/Tag entschädigt. Der Sold der Angehörigen der Milizfeuerwehren bis zum Betrag von jährlich CHF 5'000 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr ist gemäss Steuergesetz des Kantons Graubünden steuerfrei. Die Angehörigen der Feuerwehr sind während der Ausführung der Aufgaben für die Feuerwehr über eine kollektive Unfallversicherung versichert.

Die Basis für eine stetige Einsatzbereitschaft wird mit regelmässigen Übungen gelegt. Die Feuerwehr Safiental absolviert aktuell 7 bis 8 Übungen auf Stufe Mannschaft pro Jahr.

Die Übungen finden jeweils abends statt und werden mit Ausnahme der gemeinsamen Schlussübung aufgeteilt in zwei Gebietsgruppen durchgeführt (Safien/Tenna bzw. Valendas/Versam). Die Termine für die Übungen werden jeweils anfangs Jahr festgelegt und mitgeteilt.

Bei Interesse an der Leistung von Aktivdienst melden Sie sich bitte beim Feuerwehr-Kommando:

- Walter Beeli, Kommandant, feuerwehr@safiental.ch
- Heini Kehl, Fourier, 081 630 60 57, finanzen@safiental.ch

Nutzung Safiental App

Seit 2018 ist die Safiental App eine der erfolgreichsten und meistgenutzten Dienstleistungen der Gemeinde Safiental. Bereits mehrfach wurden wir von Gemeinden in der ganzen Schweiz auf unsere aussergewöhnliche Lösung angesprochen. Inzwischen gibt es auch verschiedene Nachahmer, die ein ähnliches Konzept auf denselben Fundamenten aufgebaut haben.

Insbesondere die Pinnwand, welche der raschen Informationsverbreitung zwischen/innerhalb der Gemeinde und den App-Teilnehmenden dient, ist sehr stark frequentiert und wird deutlich häufiger genutzt als die Gemeindewebsite.

Wir bitten Sie deshalb, die App weiterhin regelmässig zu nutzen und dabei auf persönliche Angriffe oder Vorwürfe über die Plattform zu verzichten. Wenn es Unklarheiten oder Anliegen gibt, melden Sie sich bitte direkt bei der Gemeinde oder bei der betroffenen Person.

Die Gemeinde hält sich bei der Reglementierung bewusst zurück, erwartet gleichzeitig aber, dass wir in der App anständig und mit gesundem Menschenverstand miteinander kommunizieren. Kritische Anmerkungen und Feststellungen sind selbstverständlich möglich, jedoch objektiv und sachlich formuliert.

Gemeindeversammlungstermine 2026

Für das Jahr 2026 werden folgende Termine für die Gemeindeversammlung fixiert:

- Dienstag, 10. Februar 2026
in Valendas
- Montag, 30. März 2026
in Versam
- Dienstag, 16. Juni 2026
in Tenna
- Donnerstag, 10. Dezember 2026
in Safien Platz

Sollten sich viele Geschäfte anstauen, kann im September / Oktober 2026 eine weitere Versammlung einberufen werden.

Einladung zur Gemeindeversammlung vom 10. Februar 2026, 20:00 Uhr, in der Mehrzweck- halle Valendas

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Ortsplanung
3. Varia

Der Gemeindevorstand

Zu den einzelnen Traktanden:

2. Botschaft Bezüglich Totalrevision der Ortsplanung

Einleitung

Geschätzte Einwohnerinnen und Einwohner, geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) wurden im Jahre 2014 revidiert. Dadurch haben sich die Rahmenbedingungen für die kommunale Raumplanung stark geändert (Siedlungsentwicklung nach innen und haushälterische Nutzung des Bodens). Kantone und Gemeinden sind aufgefordert ihre Planungsinstrumente den neuen Grundlagen und Gesetzen anzupassen. Der Kanton Graubünden kam der Forderung mit der Revision des kantonalen Richtplans (KRIP) sowie des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) und der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) bereits nach. Dabei sind neue Anforderungen an die Gemeinden gestellt worden. Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung zu revidieren und die Vorgaben von Bund und Kanton umzusetzen.

Infolge der Gemeindefusion vom 1. Januar 2013 bilden Safien, Tenna, Versam und Valendas die Gemeinde Safiental. Die rechtskräftige Ortsplanung beruht indessen nach wie vor auf den jeweiligen Ortsplanungen und Bauordnungen der früheren Gemeinden, wodurch das Baubewilligungsverfahren strukturell erschwert wird. Am 20. März 2018 wurde von der Regierung des Kantons Graubünden eine Richtplananpassung erlassen, welche am 10. April 2019 durch den Bundesrat genehmigt wurde. Seitdem gilt in der Gemeinde Safiental eine Planungszone. Diese gilt bis zum Abschluss der Planungsarbeiten und kann erst dann aufgehoben werden, wenn die Gemeinde über eine RPG1 und richtplankonforme Planung verfügt.

Mit der Ortsplanungsrevision werden neben den übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton auch die kommunalen Zielsetzungen gemäss dem kommunalen räumlichen Leitbild umgesetzt. Darin sind die Leitlinien für die künftige Entwicklung der Gemeinde mit dem Ziel einer eigenständigen und qualitativ hochwertigen Entwicklung verbindlich festgelegt.

Gegenstand der vorliegenden Gesamtrevision sind die grundeigentümerverbindlichen Planungsinstrumente, namentlich der Zonenplan, der generelle Gestaltungsplan, der generelle Erschliessungsplan sowie das Baugesetz. Die Revision wurde von des zuständigen Planungsausschusses in Zusammenarbeit mit dem Gemeindevorstand erarbeitet und wird den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Beschlussfassung unterbreitet.

Bauzonengrösse

Das eidgenössische Raumplanungsgesetz verlangt, dass Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf der nächsten 15 Jahre entsprechen. Überdimensionierte Bauzonen sind entsprechend zu reduzieren.

Gemäss kantonalem Richtplan gilt die Gemeinde Safiental als Gemeinde mit überdimensionierten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen. Daraus ergibt sich die Pflicht, diese Bauzonen im Rahmen der Ortsplanungsrevision zu überprüfen und anzupassen.

Der Gemeindevorstand und der Planungsausschuss haben die Bauzonensituation eingehend analysiert. Sie kommen zum Schluss, dass für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde und angesichts der ausgeprägten Streusiedlungsstruktur mehr Bauplätze erforderlich sind, als sich allein aus den kantonalen Berechnungsmodellen ergibt. Gleichwohl ist die Gemeinde gehalten, nicht überbaute Grundstücke am Siedlungsrand sowie ortsbaulich bedeutsame Freiflächen innerhalb des Siedlungsgebiets teilweise rückzuzonen oder auszuzonen.

Nach Umsetzung dieser Anpassungen verbleiben rund 30 bis 35 Bauplätze innerhalb der Bauzonen. Zusätzlich bestehen Entwicklungsmöglichkeiten durch die Umnutzung bestehender Ökonomiebauten sowie durch die bessere Nutzung bereits eingezoner Grundstücke. Die räumliche Abgrenzung des Siedlungsgebiets stützt sich dabei auf das kommunale räumliche Leitbild.

Baugesetz

Mit dem vorliegenden Baugesetz werden die bisher rechtskräftigen Baugesetze der ehemaligen Gemeinden zu einem einheitlichen Regelwerk zusammengeführt. Gleichzeitig wird das Gemeinderecht an die übergeordneten Vorgaben von Bund und Kanton angepasst und dort ergänzt, wo dies heute erforderlich ist. Neu aufgenommen wurden insbesondere Bestimmungen zur Baulandmobilisierung sowie zur Mehrwertabgabe. Inhaltlich stützt sich das neue Baugesetz auf das Musterbaugesetz 2020 des Bündnerischen Verbandes für Raumentwicklung.

Bei der Erarbeitung wurde jedoch nicht einfach alles neu geschrieben. Bewährte Regelungen aus den bisherigen vier Baugesetzen der Gemeinde Safiental wurden bewusst übernommen. So verbindet das neue Baugesetz die rechtlichen Vorgaben von Bund und Kanton mit den gewachsenen Besonderheiten der einzelnen Ortsteile. Dadurch entsteht sowohl Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinde und die Grundeigentümer als auch ein Regelwerk, das den lokalen Verhältnissen Rechnung trägt.

Wie eingangs erwähnt stammen die vier rechtskräftigen Baugesetze der Gemeinde Safiental aus dem Jahr 2002 (Versam), 2005 (Safien), 2011 (Tenna) und 2012 (Valendas). In der Zwischenzeit haben sich jedoch die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändert. Der Kanton Graubünden ist dem Konkordat über die Harmonisierung der Baubegriffe beigetreten, und die kantonale Raumplanungsverordnung wurde 2011 teilrevidiert. Seither sind die Gemeinden verpflichtet, die einheitlichen Baubegriffe und Messweisen der IVHB in ihrer Gesetzgebung anzuwenden. Dieser Systemwechsel machte eine umfassende Überarbeitung des kommunalen Baugesetzes notwendig.

Mit dem neuen Baugesetz erhält die Gemeinde Safiental nun ein modernes, rechtssicheres und einheitliches Regelwerk, das den heutigen Anforderungen entspricht und gleichzeitig die bewährten Grundlagen der bisherigen Ortsgesetze weiterführt.

Zonen- und Generelle Gestaltungspläne

In den Zonenplänen und den Generellen Gestaltungsplänen werden die einzelnen Grundstücke den jeweiligen Nutzungszonen wie Dorfzone, Dorferweiterungszone oder Grünzone zugeordnet. Gleichzeitig werden darin schützenswerte Bauten und Ortsbilder festgelegt. Art und Umfang der zulässigen Nutzung ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Baugesetzes.

Generelle Erschliessungspläne

Die bisherigen Erschliessungsplanungen der ehemaligen Gemeinden Safien, Tenna, Versam und Valendas wurden zu einem einheitlichen Planwerk zusammengeführt und auf den aktuellen Stand gebracht. Neben dem Strassennetz sind darin insbesondere die Linieneinführungen des Langsamverkehrs, etwa Wander und Mountainbikewege, sowie die Ver- und Entsorgungsanlagen gemäss Leitungskataster berücksichtigt und aktualisiert worden.

Verfahren

Die erste öffentliche Mitwirkungsaufgabe der Gesamtrevision der Ortsplanung erfolgte vom 13. September 2024 bis 13. Oktober 2024, das Baugesetz, die Pläne sowie weitere Unterlagen wurden 30 Tage öffentlich aufgelegt. Anlässlich von zwei Informationsveranstaltungen zu Beginn der Mitwirkungsaufgabe orientierte der Gemeindevorstand und die beauftragte Planerin die Bevölkerung über die konkreten Inhalte der Ortsplanungsrevision. Während der öffentlichen Auflage hatten Interessierte die Möglichkeit, Bemerkungen, Wünsche und Anträge zur Ortsplanung beim Gemeindevorstand einzureichen. Es sind 73 Stellungnahmen mit verschiedenen Bemerkungen, Wünschen und Anträgen eingegangen.

Die eingereichten Stellungnahmen betrafen insbesondere verschiedene Flächen, welche aus- oder rückgezont wurde oder mit einer Bauverpflichtung belegt wurden, sowie das Baugesetz. Das Baugesetz wurde daraufhin noch einmal grundlegend überarbeitet sowie verschiedene kleinere Planänderungen vorgenommen. Anschliessend wurden sämtliche Eingaben zur Mitwirkung vom Gemeindevorstand schriftlich beantwortet.

Aufgrund der vorgenommenen Änderungen entschied der Gemeindevorstand, eine weitere Mitwirkungsaufgabe für die gesamte Ortsplanung durchzuführen.

Die Grundeigentümer/innen und andere Interessierte hatten noch einmal die Möglichkeit, ihre Wünsche und Anliegen an den Gemeindevorstand zu richten. Die zweite öffentliche Auflage fand vom 30. Mai bis 30. Juni 2025 statt. Es gingen 40 Stellungnahmen ein. Im Planungs- und Mitwirkungsbericht ist eine Zusammenfassung der Eingaben des zweiten Mitwirkungsverfahrens einsehbar. Ende November 2025 wurden sämtliche Mitwirkungen vom Gemeindevorstand schriftlich beantwortet.

Im Ergebnis führte das zweite Mitwirkungsverfahren zu den folgenden Änderungen gegenüber den damals publizierten Ortsplanungsunterlagen:

Baugesetz:

- Art. 20, Zonenschema: Als Nutzungsmass wird eine minimale Ausnützungsziffer festgelegt und gleichzeitig auf eine Festlegung einer maximalen Gebäudebreite verzichtet. Damit wird das maximale Volumen durch die Höhenmasse sowie die Gebäudelänge definiert.
- Art. 20, Zonenschema: ZBB Gebäudelänge = 30 Meter statt 20 Meter, Trauffenhöhe 12.5 Meter
- Art. 21. Mindestausschöpfung des Nutzungsmasses: Der Artikel wurde aufgrund der Einführung einer minimalen Ausnützungsziffer auf diese angepasst.
- Art. 26, Mass für die Anwendung von Definitionen gemäss IVHB: Die Ziffern Nr. 3, 4, 5 und 6 werden angepasst und die Ziffer Nr. 8 gestrichen.
- Art. 27, Dorfzone: Die Formulierung in Abs. 2 wurde überarbeitet.
- Art. 28, Dorferweiterungszone: Abs. 2 wurde gestrichen.
- Art. 29, Gewerbezone: Abs. 3 wurde gestrichen.
- Art. 42 Abs. 1 BauG: kantonal geschützte Gebäude sollen nicht in Zweitwohnungen umgenutzt werden können.

- Art. 61, Dächer und Dachaufbauten: In Abs. 2 und 3 wurde die Formulierung angepasst, auf Abs. 4 und 5 wurde verzichtet.
- Art. 82, Schneeräumung: Abs. 3 wird ergänzt mit «oder reinigen zu lassen».

Zonen- und Generelle Gestaltungspläne:

- Auf der Parzelle Nr. 900 in Safien Platz wird aus ortsbaulichen Gründen eine Baulinie festgelegt.
- Auf die Zone für öffentliche Anlagen auf der Parzelle Nr. 2041 wird verzichtet.
- Auf den Parzellen Nr. 4833 und 4832 wird der Erhaltungsbereich und die Bauverpflichtung aufgehoben und die unbebauten Flächen werden der Landwirtschaftszone zugewiesen.
- Auf der Parzelle Nr. 3102 wird die auszunehmende Fläche geringfügig angepasst.
- Auf der Parzelle Nr. 894 wird die Zonengrenze angepasst.
- Auf der Parzelle Nr. 2154 wird aufgrund der unklaren Linienführung auf eine Darstellung des Gewässerraums verzichtet.
- Auf der Parzelle Nr. 6910 wurde die Dorfzone, der Freihaltebereich sowie der Erhaltungsbereich aufgrund eines bewilligten Baugesuches angepasst.
- Die Freihaltezone im Underhof Versam wird auf den Bereich unterhalb der Strasse beschränkt.
- Der Erhaltungsbereich in Innerberg Tenna wird aufgrund der fehlenden ortsbaulichen Qualität aufgehoben.
- Das Gebäude Nr. 866 in Safien Platz wird als bemerkenswert eingestuft.
- Auf der Parzelle Nr. 4187 wurde das Wohnhaus sowie der Stall unter kantonalen Schutz gestellt. Beide Gebäude werden im Zonen- und Generellen Gestaltungsplan entsprechend gekennzeichnet.
- Auf die Bauverpflichtung für die Parzellen Nr. 3504 und 2076 wird verzichtet, da beide Parzellen bereits überbaut beziehungsweise in Überbauung sind.

Erschliessungspläne:

- Auf den GEP Eintrag als PP auf den Parz. 476 und 1293 wird verzichtet (Gefahrenzone 1)
- Bei der Abzweigung Tenna wird im GEP ein Standort für Werkgebäude festgelegt.
- Die Linienführung der Schneeschuhrouten in Tenna wird angepasst.

Auflageorte der Unterlagen

Die aufgrund der zweiten Mitwirkungsaufgabe angepassten Pläne und das Baugesetz sowie der Planungs- und Mitwirkungsbericht mit ausführlichen Erläuterungen zur Revision der Ortsplanung können in Papierform an folgenden Standorten angeschaut werden:

- der Gemeindekanzlei in Safien Platz während den Öffnungszeiten der Gemeindekanzlei
- Tenna Mitte ehemalige Kanzlei
- Versam Signina Saal
- Valendas Alte Kanzlei

oder online auf der Website der Gemeinde Safiental unter www.safiental.ch in der Rubrik **Aktuelles** eingesehen werden.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt der Stimmbürgerschaft, der vorliegenden Revision der Ortsplanung, bestehend aus

- 1) Baugesetz
- 2) Zonen- und Generelle Gestaltungspläne 1:2000 Siedlungsgebiete
- 3) Zonen- und Generelle Gestaltungspläne 1:10'000
- 4) Generelle Erschliessungspläne 1:2000 Siedlungsgebiete
- 5) Generelle Erschliessungspläne 1:10'000 Verkehr sowie Ver- und Entsorgung

zuzustimmen.